

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral

vom¹ 1. April 2026

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 3. Februar 2026 in Vollzug ab 1. April 2026

Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1 der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU), sGS 213.12, Art. 30 der Gemeindeordnung und Art. 6 Ziff. 1 lit. b der Schulordnung, folgendes Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Zuteilung für alle Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral. Damit erhält die Schule klare Richtlinien, wie die Schülerzuteilung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist es für Eltern nachvollziehbar, wie eine Schülereinteilung zu Stande kommt.

Ziel ist, dass eine faire und transparente Zuteilung für alle Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Für einen allfälligen Rekursgang seitens Eltern, dient dieses Reglement neben dem Volksschulgesetz und der Schulordnung der Schule Schmerikon als Grundlage der Beurteilung für die zuständige Rekursstelle.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Schuldirektion teilt die Schülerinnen und Schüler in die Schuleinheiten der Schule Schmerikon ein (Art. 10 Ziff. 2 lit h der Schulordnung).

Zuteilungskriterien

Art. 3

Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler gelten in absteigender Priorität u.a. folgende Kriterien:

Priorität 1 - Schulweg

Der Schulweg muss zumutbar sein.

Besondere Beachtung liegt hierbei bei der Schulhauszuteilung im Zyklus 1, welcher zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe umfasst.

Priorität 2 - Klassengrösse

Es sind ausgeglichene Klassengössen anzustreben.

Priorität 3 - Förderbedarf

Der Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler, eingeschätzt v.a. von Seite SPS (Schulpsychologischer Dienst) und/oder der Klassenlehrperson, und damit der zeitliche Aufwand für die Lehrpersonen gilt es bei der Klassenzuteilung zu berücksichtigen.

Priorität 4 - Muttersprache

In beiden Schulhäusern Sand und Zentral sind bezüglich ihrer Muttersprache der Schülerinnen und Schüler möglichst ausgewogene Klassen anzustreben.

Priorität 5 - Sozialgefüge

Weiter kommen bei der Zuteilung Aspekte im Sozialgefüge innerhalb der Klasse dazu.

Priorität 6 - Geschlecht

Die Klassen sollen möglichst ausgeglichen sein bezüglich der Anzahl Schülerinnen und Schüler im Klassenverbund.

Zeitliches Vorgehen
bei der Zuteilung

Art. 4

Zeitpunkt	Tätigkeit	Verantwortlich
Bis Ende März	Namen und Adressen der Schülerinnen und Schüler sind bekannt und die Daten für die Einteilung sind aufbereitet Erste Einteilung aufgrund des Reglements	Schulverwaltung
KW 14	Einteilungssitzung – Plausibilitätsüberprüfung – Prüfung von Gesuchen – Protokoll – Antrag aus der Einteilungssitzung zuhanden Schuldirektion – Vorentscheid Schuldirektion	Schulleitung Lehrperson Schulverwaltung Schulleitung Schuldirektion
Ab KW 17	Vorentscheid an alle Eltern. Möglichkeit zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im Brief kommuniziert binnen 14 Tagen. Versand der Klasselisten an die Klassenlehrperson.	Schulverwaltung
KW 18, 19	Falls Eltern das rechtliche Gehör wünschen – Einladung der Eltern – Gewährung des rechtlichen Gehörs – Protokoll	Schulverwaltung Schulleitung Schuldirektion
Ab KW 20	Entscheid Schuldirektion Rekursfähiger Entscheid an Eltern Rechtsmittelbelehrung Rekursstelle See-Gaster	Schuldirektion Schulverwaltung

Schlussbestimmungen

Art. 5

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. April 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse.

Erlass

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 3. Februar 2026.

Gemeinderat Schmerikon

Gemeindepräsident



Félix Brunschwiler

Ratsschreiber



Claudio De Cambio

Fakultatives Referendum

Vom 12. Februar 2026 bis 23. März 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.